



MIETVERTRAG

Heimat- und Verschönerungsverein Freudenberg Lindenberg e. V.

Bürgerhaus · Backesweg 10 · 57258 Freudenberg-Lindenberg

Vertragsparteien

Vermieter	Heimat- und Verschönerungsverein Freudenberg Lindenberg e. V. Bürgerhaus, Backesweg 10, 57258 Freudenberg-Lindenberg
Mieter (Name)	
Anschrift	
Telefon	
Mitglied im HuV Lindenberg	☐ Ja ☐ Nein

Angaben zur Veranstaltung

Art der Vermietung	<i>z. B. Privatveranstaltung</i>
Beginn der Vermietung	
Ende der Vermietung	

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des Bürgerhauses Lindenberg.

Es werden gemietet

☐ Großer und kleiner Raum mit Küche
☐ Großer und kleiner Raum ohne Küche
☐ Kleiner Raum mit Küche
☐ Kleiner Raum ohne Küche
☐ Großer Raum ohne Küche

Preisübersicht

Leistung	Preis
Mietpreis pro Veranstaltung und Raum	100,00 €
Vorbereitungstag (Pauschale)	30,00 €
Küchenbenutzung einschl. vorhandenem Geschirr (Geschirrtücher werden nicht gestellt)	50,00 €
Zusätzlicher Stromverbrauch je 24 h (Kühl-/Cateringwagen, Food Truck usw.)	20,00 €
Thekennutzung	10,00 €
Nutzung der Zapfanlage	20,00 €

Es wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Reinigung, Getränke und Zahlung

Die Reinigung der Räume wird von Seiten des Heimatvereins durchgeführt. Die Reinigungskosten werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen **14,00 € pro Stunde**.

Getränke wie Bier und alkoholfreie Getränke (Cola, Fanta, Wasser) können über den Heimatverein Lindenberg geordert werden (siehe Preisliste).

Bei Selbstversorgung wird automatisch eine Abstandssumme von 10,00 € berechnet.

Die Miet- bzw. Getränkeabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb **einer Woche** nach Rechnungsstellung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	Heimat- u. Verschönerungsverein Lindenberg, 57258 Freudenberg-Lindenberg
Bank	Sparkasse Siegen
IBAN	DE02 4605 0001 0070 0134 04

§ 2 Rücktritt

Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis 8 Wochen vor dem oben genannten Termin kostenfrei. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Kostenpauschale von **50,00 €** fällig.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räume in dem unter § 1 bezeichneten Umfang auf Grundlage der Mietordnung in der jeweils neuesten Fassung.

§ 3 Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4 Abbau und Müll

Der Mieter übernimmt den Abbau des Mobiliars und der sonstigen Einrichtung (bis 13.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung).

Die Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn bis zum Beginn der nächsten Veranstaltung durch den Mieter keine Beanstandung erhoben wird. Anfallender Müll und Leergut müssen vom Mieter entsorgt werden.

§ 5 Haftung

Die Einrichtung der Räume ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.

Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind spätestens am nächsten Tag dem Vermieter zu melden.

Bei Verlust des Haustürschlüssels ist ein Betrag von **500,00 €** fällig.

Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Vermieter haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.

§ 6 Genehmigungen und Nachtruhe

Der Mieter hat für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. GEMA) selbst zu sorgen.

Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes sind insbesondere bei Musikveranstaltungen zu beachten. Im Einzelnen gilt ab 22.00 Uhr:

- Betätigungen, die die Nachtruhe stören, sind verboten.
- Unbeteiligte Personen dürfen z. B. durch Musikinstrumente bzw. Tonwiedergabegeräte nicht gestört werden.
- Fenster und Türen des Gebäudes sind während etwaiger Musikdarbietungen geschlossen zu halten.
- Außerhalb des Gebäudes ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

§ 7 Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben im Benehmen mit dem Mieter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 8 Zustandekommen des Vertrages

Ein Mietverhältnis kommt nur mit **unterschiedenem Mietvertrag** zustande.

Die **Hausordnung** des Bürgerhauses ist Bestandteil dieses Mietvertrages und wird dem Mieter als **Anlage** ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die Hausordnung erhalten sowie zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich, deren Bestimmungen einzuhalten.

Gerichtsstand: Siegen

Freudenberg-Lindenberg, den _____

Unterschrift (Vermieter)

Unterschrift (Mieter)

Anlage: Hausordnung des Bürgerhauses Freudenberg-Lindenberg

Bitte beachten

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrag innerhalb einer Woche zurück, damit Ihre Vermietung verbindlich ist.

Postanschrift: Andreas Jahn, Heidschlade 2a, 57258 Freudenberg

Besichtigung: nach Absprache mit Herrn Andreas Jahn (Tel. 0171 5169384)



HAUSORDNUNG

Bürgerhaus Freudenberg-Lindenberg

Liebe Gäste,

wir heißen Sie im Bürgerhaus Freudenberg-Lindenberg herzlich willkommen. Bitte beachten Sie die folgenden Regeln:

§ 1 Nutzung und Vermietung

Unser Bürgerhaus kann von Privatpersonen, Gruppen und Vereinen, Institutionen, Behörden und Unternehmen angemietet werden.

Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Alle Veranstaltungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Heimat- und Verschönerungsvereins stehen sowie nicht gegen Gesetz, gute Sitten und das Allgemeinwohl verstoßen.

§ 2 Rauchverbot

Bei allen Veranstaltungen gilt im Bürgerhaus das gesetzliche **RAUCHVERBOT**.

§ 3 Nutzungszeiten

Vorbereitungen und die Nutzung des Bürgerhauses sind erst am Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr zulässig.

Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt gegen 13.00 Uhr des Folgetages.

Sondereinbarungen zu den vorgenannten Zeiten sind möglich.

§ 4 Nachtruhe

Die **Nachtruhe** beginnt ab 22.00 Uhr. Folgendes ist einzuhalten:

Betätigungen, die die Nachtruhe stören, sind verboten.

Unbeteiligte Personen dürfen z. B. durch Musikinstrumente bzw. Tonwiedergabegeräte nicht gestört werden.

Fenster und Türen des Gebäudes sind während etwaiger Musikdarbietungen geschlossen zu halten.

Außerhalb des Gebäudes ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

§ 5 Parken

Geparkt wird ausschließlich hinter dem Bürgerhaus; ausgenommen ist der Behindertenparkplatz am Haupteingang.

Die Zufahrt zu den Parkplätzen muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 Haftung

Die Einrichtung der Räume ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.

Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.

Schäden sind spätestens am nächsten Tag dem Vermieter zu melden.

Bei Verlust des Haustürschlüssels ist ein Betrag von **500,00 €** fällig.

Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Vermieter haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.

Der Mieter hat für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. GEMA) selbst zu sorgen.

Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes sind insbesondere bei Musikveranstaltungen zu beachten.

§ 7 Reinigung und Rückgabe

Gläser, Geschirr und Bestecke sind gereinigt und getrocknet wieder in die Schränke einzuräumen.

Für nicht korrekt gereinigtes Geschirr bzw. Besteck kann der Vermieter keine Haftung übernehmen.

Die Tische sind beim Abbau vor dem Stapeln zu reinigen.

Tische und Stühle sind wieder an die vereinbarten Plätze zu bringen.

Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Grobe Verschmutzungen sind vom Mieter zu entfernen.

Die Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn bis zum Beginn der nächsten Veranstaltung durch den neuen Mieter keine Beanstandung erhoben wird.

Die Endreinigung der Räume wird von Seiten des Heimatvereins durchgeführt. Die Reinigungskosten werden nach Zeitaufwand berechnet.

Altglas und sonstige Abfälle müssen in eigener Regie entsorgt werden.

Die Theke, Schränke und Mülleimer sowie die Küchenarbeitsflächen und Spülbecken sind gereinigt und gespült zu hinterlassen.

Heizkörper müssen nach der Veranstaltung abgestellt werden.

Alle elektrischen Geräte müssen ausgeschaltet sein (Ausnahme: Einbaukühlschrank).

§ 8 Rücktritt und Schlussbestimmungen

Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis 8 Wochen vor dem genannten Termin kostenfrei. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Kostenpauschale von **50,00 €** fällig.

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben im Benehmen mit dem Mieter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

Vereinsmitglieder erhalten auf die Mietpreise einen Nachlass von max. 30 €.

Ein Mietverhältnis kommt nur mit **unterschriebenem Mietvertrag** zustande.

Mit Unterschrift des Mietvertrages wird die Hausordnung anerkannt.

Heimat- und Verschönerungsverein Freudenberg-Lindenberg e. V.

Der Vorstand